



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 2. Dezember 2015

Nummer 49

Inhalt

347	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Neufassung –	Seite 497
348	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim und Nördlich Keupstraße in Köln-Mülheim	Seite 500
349	Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2014	Seite 502
350	Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2014	Seite 503
351	Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	Seite 503

347 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung – Neufassung –

1. Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 23.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.651.614.478 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.926.605.598 Euro

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.529.855.293 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.535.898.215 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	742.039.954 Euro
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	890.890.956 Euro
---	------------------

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

244.995.187 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

543.001.384 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
274.991.120 Euro
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
950.000.000 Euro
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 165 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 515 v. H.
2. Gewerbesteuer 475 v. H.

§ 7

Entfällt

§ 8

1. Sofern in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen eine Aufteilung des in Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen veranschlagten Gesamtbetrages auf einzelne Zuwendungsempfänger/Projekte vorgenommen wurde, ist diese hinsichtlich der Mittelverwendung verbindlich. Über eine abweichende Verwendung entscheidet der zuständige Fachausschuss, sofern die Entscheidung nicht im Rahmen des § 41 Abs. 1 Bst. s GO NRW dem Rat obliegt.
2. Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplans – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO – zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind teilplanübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden. Innerhalb der Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen; zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen, soweit in den Teilplänen keine abweichende Regelung ausgewiesen ist.
3. Im Finanzplan werden die Investitionseinzahlungen und -auszahlungen eines Teilplans – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO – zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind teilplanübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden. Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen verpflichten zu Minderauszahlungen; zweckgebundene Mehreinzahlungen bei Investitionen berechtigen zu entsprechenden Mehrauszahlungen, soweit in den Teilplänen keine abweichende Regelung ausgewiesen ist. Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans, die sich aus Aufwendungen für Projekte und Maßnahmen

eines Teilergebnisplans ergeben, können nach Genehmigung durch die Stadtkämmerin zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen dieser Projekte oder Maßnahmen verwendet werden. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gem. § 2 darf nicht überschritten werden.

Im Finanzplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen können gem. § 13 Abs. 2 GemHVO auch für andere Investitionen innerhalb des gleichen Teilplanes in Anspruch genommen werden. Hierdurch darf der in § 3 festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden.

4. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
5. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
6. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme den Betrag von 5.000.000 Euro nicht übersteigen.
7. Als nicht geringfügig im Sinne von § 24 Abs. 2 GemHVO NRW gelten Erhöhungen um mehr als 10 % der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme, mindestens 100.000 Euro. Erhöhungen um mehr als 500.000 Euro gelten in jedem Fall als nicht geringfügig. Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen aus unabweisbaren Leistungen aus dem Projekt „Nord-Süd-Stadtbahn, 1. und 2. Baustufe“, die sich nicht aus einer Änderung des Bausolls oder aus Standardveränderungen ergeben und die gem. § 7 des Nord-Süd Stadtbahn Vertrages durch die Stadt Köln auszugleichen sind, gelten ab einem Betrag von 1.000.000 Euro als nicht geringfügig.
8. Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen in den Teilplänen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.
9. Die Wertgrenze für Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne von § 10 Abs. 1 GemHVO NRW wird auf 250.000 Euro festgelegt.
10. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (= ku) und „künftig wegfallend“ (= kw) werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
11. Die Befugnis der Kämmerin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 50.000 Euro je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition beschränkt.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Beträgen, die

- wirtschaftlich durchlaufend sind,
- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,

- aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder eines Ratsbeschlusses, der nicht älter als ein Jahr ist, bereitgestellt werden müssen,
- der Finanzierung von IT-Projekten und Lizenzkäufen dienen und aus dem Teilplan der
- Kunden-Dienststelle zum IT-Dienstleister in den Teilplan 0104 umgeschichtet werden müssen,
- im Zusammenhang mit der zum 01.01.2015 umgesetzten Neuausrichtung der Gebäudewirtschaft bereitgestellt werden müssen,
- als Eigenmittel für Sonderausstellungen der Museen oder im Rahmen des Renovierungsprogramms für Museen und Kulturbauten zentral im Teilplan 0401 (Museumsreferat) veranschlagt sind und nach entsprechendem Ausschussbeschluss haushaltsneutral in die sachlich zuständigen Teilpläne umgeschichtet werden müssen,
- wenn bereits veranschlagte Mittel aus finanzstatistischen Gründen haushaltsneutral in einem anderen Teilplan oder außerplanmäßig bei einer anderen Teilplanzeile des selben Teilplans bereit gestellt werden müssen,
- die wirtschaftlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Köln betreffen, sofern eine Deckung durch die jeweilige Stiftungsrücklage erfolgt.

Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht für teilplanbezogenen überplanmäßigen Personalaufwand, der durch Personalminderaufwand in anderen Teilplänen gedeckt wird sowie für überplanmäßigen Bedarf für Beschaffungen beweglichen Anlagevermögens zur Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen, soweit hierfür Mittel des Integrationsfonds im Teilplan 0103 zur Deckung in anderen Teilplänen herangezogen werden.

Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen ist der Rat monatlich zu unterrichten.

12. Die Befugnis der Kämmerin, über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 in Verbindung mit § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 250.000 Euro je Maßnahme beschränkt.
Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist der Rat monatlich zu unterrichten.
13. Stellenbesetzungen sind intern vorzunehmen (Regelung i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Landesgleichstellungsgesetz). Die Oberbürgermeisterin kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zur Frauenförderung bleiben davon unberührt.
14. Die Befugnis zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 20.000 Euro je Teilplan wird auf jeden für den jeweiligen Teilplan zuständigen Fachbeigeordneten übertragen, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Teilplans erfolgt. Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates über die genehmigten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ist entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 11 zu verfahren.
15. Die Befugnis zur Leistung außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 20.000 Euro je Teilplan wird

auf jeden für den jeweiligen Teilplan zuständigen Fachbeigeordneten übertragen, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Teilplans erfolgt und darüber hinaus keine Belastung der Folgejahre entsteht. Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates über die genehmigten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ist entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 11 zu verfahren.

16. Ergänzend zu den bisher bereits unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Risikostreuung praktizierten zeitlich vorgezogenen Zinssatzneuevereinbarungen und Darlehensaufnahmen mit terminlich hinaus geschobenen Valutierungsdaten wird die Kämmerin ermächtigt, auf der Basis einer sorgsam und verantwortungsbewusst gebildeten Zinsmeinung folgende Finanzierungsinstrumente in Anspruch zu nehmen, wobei der Finanzausschuss nachträglich zu unterrichten ist:

1. **Zinscap (= Zinsdeckel)**

Um sich bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz gegen das Risiko steigender Zinsen zu schützen, darf ein Cap gegen Zahlung einer Prämie abgeschlossen werden. Hierbei verpflichtet sich der Verkäufer zur Leistung einer Ausgleichszahlung an die Stadt Köln für den Fall, dass der variable Darlehenszinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze an den Zinsanpassungsterminen überschreitet.

2. **Floor (= Zinsboden)**

Bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz darf die Stadt Köln als Floorverkäuferin auftreten und erhält eine Prämie, d. h. fällt der variable Darlehenszinssatz unter die vereinbarte Zinsuntergrenze, ist die Stadt Köln zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet.

3. **Collar (= Zinsband)**

Der Collar stellt eine Kombination aus dem gleichzeitigen Kauf eines Cap und dem Verkauf eines Floor dar.

Durch den Kauf des Cap sichert sich die Stadt Köln gegen steigende Zinsen ab. Auf der anderen Seite verzichtet sie aber durch den Verkauf des Floor auf Zinsvorteile bei sinkenden Zinsen.

4. **Zinsswaps (= Zinstauschvereinbarungen)**

Bei Zinsswaps vereinbaren zwei Parteien den regelmäßigen Austausch von Zinszahlungen über einen festgelegten Zeitraum.

Mit einem Zinsswap darf ein Darlehen mit variablem Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem festen Zinssatz.

Außerdem darf ein Darlehen mit einem festen Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem variablen Zinssatz, aber nur in Verbindung mit dem Kauf eines Zinscaps bzw. Collars.

Der Laufzeitbeginn eines Zinsswaps kann auch auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt verschoben werden (Forward-Swap).

Darüber hinaus darf eine Swaption angekauft werden. Damit wird das Recht, nicht aber die Pflicht erworben, innerhalb einer Frist oder aber an einem konkreten Termin als Zahler in einen Zinsswap mit bereits fixierten Konditionen einzutreten. Sofern dies

nach der Marktsituation unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, kann eine solche Swaption auch verkauft werden. Hierbei ist eine Risikobewertung vorzunehmen und die Zinserwartung zu dokumentieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 09.08.2015 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 16.11.2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen ab dem 30.11.2015 in der Kämmerei, Dienstgebäude Heumarkt 14, Zimmer 334, 50667 Köln zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Köln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 26.11.2015

Reker
Oberbürgermeisterin

348 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim und Nördlich Keupstraße in Köln-Mülheim

In Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer OSMAB und unter Beteiligung der Eigentümergemeinschaft des südlichen Grundstücks führt das Dezernat für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr ein städtebauliches Werkstattverfahren für die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs in Köln-Mülheim durch. Das rund 6 Hektar große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mülheim und wird im Osten durch die Schanzenstraße, im Westen durch einen Grünstreifen entlang der Straßenbahntrasse, im Norden durch die neue Verbindungsstraße zwischen der Schanzenstraße und der Von-Sparr-Straße sowie im Süden durch die Keupstraße begrenzt.

Im Rahmen des Werkstattverfahrens werden vier Planungsteams aus Architekten und Landschaftsarchitekten einen städtebaulichen und freiraumplanerischen Entwurf für die Entwicklung eines Büro- und Gewerbequartiers mit einem Hotel erstellen. Geprüft werden soll, in welcher Form und in welchen Teilbereichen Wohnen das Quartier ergänzen kann. Aus den Entwürfen wählt ein Beratungs- und Begleitgremium, in dem u.a. die Grundstückseigentümer, örtliche Initiativen, Stadtverwaltung, Fachleute und Politik vertreten sind, eine Arbeit oder die Kombination mehrerer Arbeiten als Grundlage für die weitere Entwicklung aus. In der Auftaktveranstaltung am 30.10.2015 wurde die Aufgabenstellung der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert. Erste Entwurfskonzepte der Planungsteams wurden am 20.11.2015 in einer öffentlichen Zwischenpräsentation vorgestellt und Anregungen für die weitere Konkretisierung formuliert. Die weiterentwickelten Planungskonzepte werden am **Freitag, dem 11.12.2015, um 19 Uhr** in den Räumlichkeiten des **Congress-Centrum Ost der Koelnmesse/KölnKongress**, Deutz-Mülheimer Straße 51, Köln-Deutz, der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit der Zwischenpräsentation sowie der Abschlussveranstaltung wird gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Das prämierte Planungskonzept soll Grundlage für den Bebauungsplan des rund 4 ha großen nördlichen Grundstücks mit dem Arbeitstitel „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim“ sowie für den Bebauungsplan des rund 2 ha großen südlichen Grundstücks mit dem Arbeitstitel „Nördlich Keupstraße in Köln-Mülheim“ sein. Der Ort der Abschlussveranstaltung wird noch rechtzeitig bekannt gegeben.

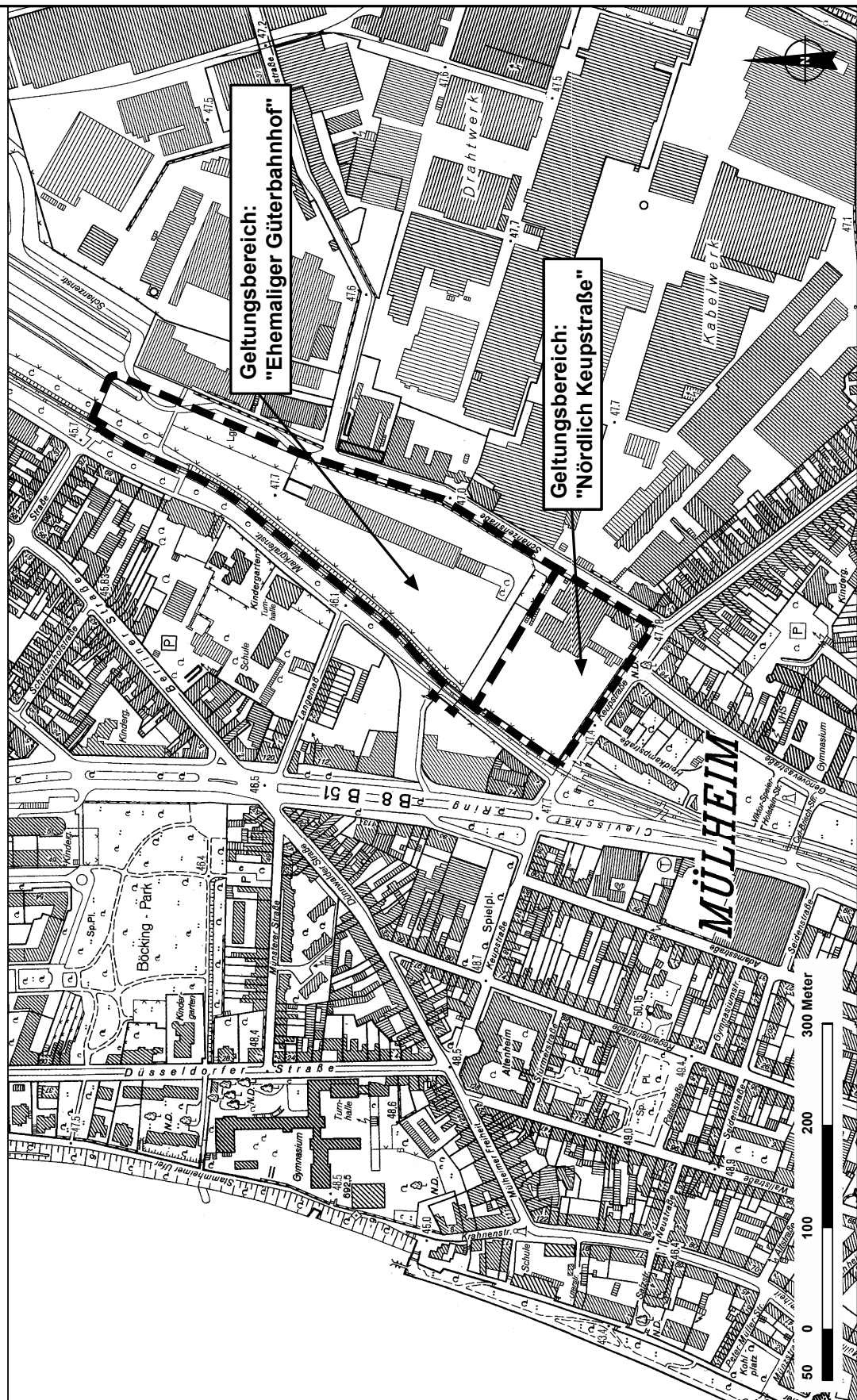
Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in diesen Veranstaltungen zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-30146, Frau Wegmann, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, den 18. Dezember 2015 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Mülheim, Herrn Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a, 51065 Köln, gerichtet werden.

Es lädt ein: Herr Norbert Fuchs
Bürgermeister des Stadtbezirks Mülheim

Geltungsbereiche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ehemaliger Güterbahnhof" und des Bebauungsplans "Nördlich Keupstraße" in Köln - Mülheim



349 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2014 festgestellt. Er hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Jahresfehlbetrag 2014 von 5.016.046,91 € auf das Geschäftsjahr 2015 vorgetragen wird.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 17.11.2015 einen Prüfungsvermerk folgenden Inhalts erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 25.08.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Veranstaltungszentrums Köln der Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Köln – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 317 HGB und 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken verweisen wir auf die Ausführung der Betriebsleitung im Lagebericht, in dem sie ausführt, dass angesichts der auch zukünftig zu erwartenden Jahresfehlbeträge mit einem kontinuierlichen Eigenkapitalverzehr zu rechnen ist, sofern kein Ausgleich der Jahresfehlbeträge aus Mitteln der Stadt Köln erfolgt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Aufgrund seiner Struktur ist der Betrieb dauerhaft auf Zuschüsse der Stadt Köln angewiesen.

Der Betrieb verfügt zum Bilanzstichtag 31.12.2014 über kein in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW; dies ist kurzfristig einzurichten.“

Herne, den 17.11.2015

GPA NRW

Im Auftrag

Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2014 liegen bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln, Heumarkt 14, 50667 Köln, in Zimmer 303 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Höller
Betriebsleiter

350 Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2014

Die Gesellschafterversammlung der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen hat am 18. Juni 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2014 fest, der mit einer Bilanzsumme von 207.000,00 Euro und einem Jahresergebnis vor Verlustübernahme von -11.823,41 Euro abschließt. Aufgrund des Organvertrages mit Ergebnisausschlussvereinbarung vom 9. Oktober 2006 hat die Kölner Verkehrs-Betriebe AG den Verlust ausgeglichen.“

Der Jahresabschluss kann bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. Obergeschoss, Bereich 313 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt war, erteilte am 11. Mai 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschät-

zungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 11. Mai 2015

Die Geschäftsführung

351 Bekanntmachung**Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG v. 24.10.2010) zum Genehmigungsantrag der Firma Basell Polyolefine GmbH zur Durchführung der hydraulischen Sicherung eines Naphtha-Schadens ausgehend von einem Rohrleitungsschaden auf dem Gelände der Häfen und Güterverkehr Köln (HGK) an der Industriestraße in Köln-Godorf, Gemarkung: Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2245

Verfahren im Wasserrecht:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling hat mit Vorlage des Wasserrechtsantrages vom 22.10.2015 die Grundwasserbenutzung in Köln Godorf beantragt. Der Antrag umfasst den Bau eines Sanierungsbrunnens sowie die Förderung von 200 Kubikmeter Grundwasser pro Stunde. Die Entsorgung des geförderten Grundwassers ist nicht Gegenstand des Antrages. Die Abreinigung und Entsorgung des Grundwassers werden von der Bezirksregierung Köln genehmigt und sind nicht Bestandteil des Erlaubnisbescheides.

Aufgrund der Überschreitung von 100.000 Kubikmeter Grundwasser pro Jahr ist für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG v. 24.10.2010 (Bundesgesetzblatt I Seite.94/FNA 2129-

20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG durchgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist gemäß §3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.-Nr. 0221-221-34613, eingesehen werden.

Köln, den 26.11.2015

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
gez. Rainer Liebmann

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

07.12.2015	Beirat der Unteren Landschafts-behörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16.F.43 14.00 Uhr Bauausschuss und Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	07.12.2015	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr
08.12.2015	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	10.12.2015	Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus, Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln 17.00 Uhr Veedelsbeirat Lindweiler Schule Soldiner Str. (Aula), Soldiner Str. 68, 50767 Köln 17.00 Uhr
10.12.2015	Ausschuss für Umwelt und Grün und Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 13.00–15.00 Uhr Liegenschaftsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.